

Untersuchung vor: es handele sich dabei um den Spezialaspekt eines umfassenderen Problems, der Bestimmung nämlich der den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel, um sich gegen Machtmißbrauch internationaler Organe zu schützen, und eine Studie dieses Gesamtproblems sei einer Beschränkung auf den staatlichen *domaine réservé* vorzuziehen⁶⁸. Im Gegensatz dazu rief Charles de Visscher jedoch nach einer Beschränkung des Diskussionsgegenstandes⁶⁹. Vor- und Nachteile beider Methoden, die sich nicht leicht verbinden lassen, sind unschwer einzusehen. Der evolutive Charakter des Gegenstandes, über den alle Autoren heute einig sind, verlangt eine umfassende Fragestellung und führt in die Nachbarschaft von Disziplinen, deren Mitwirkung das Völkerrecht hier bedarf.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Kaiser

I.

1. Die Unterscheidung internationaler Zuständigkeit von dem vorbehaltenen Bereich (*domaine réservé*) ist kein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, sondern ein formales Zurechnungsmittel, das den eigenen Zuständigkeitsbereich der Völkerrechtssubjekte von der Fremdbestimmung durch das Völkerrecht abzugrenzen bestimmt ist.

2. So wie die Staaten besitzt auch jedes andere Völkerrechtssubjekt einen ihm vorbehaltenen Bereich mit einer autonomen Zuständigkeit.

3. „Nationale Zuständigkeit“ ist darum als *Species* einer allgemeineren, auch bei nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten gegebenen autonomen Zuständigkeit zu verstehen.

68 *Annuaire*, 1952, I, S. 138.

69 *Annuaire*, 1954, II, S. 114.

II.

4. Die Kriterien der Abgrenzung können nicht aus den einander gegenübergestellten Begriffen wie internationale und nationale Zuständigkeit, vorbehaltener Bereich, domestic jurisdiction etc. oder aus der Natur der Völkerrechtsordnung und der Völkerrechtssubjekte definitiv abgeleitet werden, sondern sind dem jeweiligen Stand des Völkerrechts zu entnehmen.

5. Sie lassen sich auch nicht a priori aus dem zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen allgemeinen Entwicklungsstand des Völkerrechts gewinnen, sondern sind jeweils im Hinblick auf konkrete Sachverhalte aus dem einschlägigen allgemeinen und partikulären Völkerrecht zu eruieren.

6. Aus der Abgrenzung ergibt sich die konkrete Reichweite des Völkerrechts und komplementär dazu der materielle Gehalt des den Völkerrechtssubjekten vorbehaltenen Bereichs. Daraus bestimmt sich außerdem der Korrelatbegriff der Intervention und ihre völkerrechtliche Beurteilung im konkreten Fall.

7. Im Ergebnis besagt das namentlich die Festlegung der Zuständigkeiten der jeweils durch allgemeines oder partikuläres Völkerrecht berechtigten gegenüber dem Eigenbereich anderer Subjekte des Völkerrechts. Der vorbehaltene Bereich ist auch der internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit entzogen. Über den Einwand der eigenen Zuständigkeit ist in jedem Fall nach Völkerrecht zu entscheiden.

III.

8. Die nationale Zuständigkeit der Staaten ist nicht durch das Völkerrecht begründet, sondern ist von ihm anerkannt. Ihre Grenzen bestimmen sich angesichts der im Grundsatz universellen Kompetenz der Staaten nur aus den für sie geltenden völkerrechtlichen Bindungen.

9. Sie unterliegt Modifikationen durch das Völkerrecht, das keine Garantie eines den Staaten vorbehaltenen Bereichs enthält.

10. Die Territorialität der nationalen Zuständigkeit wird relativiert durch die aus der sich noch steigernden wirtschaftlichen Verflechtung hervorgehende Fortbildung des Rechts.